

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

und der Geschäftsführung der

WCM Beteiligungsgesellschaft mbH

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

über den Abschluss eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft

und der

WCM Beteiligungsgesellschaft mbH

entsprechend § 293a AktG

1. EINLEITUNG

Die **WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft** mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 55695) – nachstehend "**WCM AG**" oder "**Organträgerin**" genannt – hält sämtliche Geschäftsanteile an der **WCM Beteiligungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 102 468) – nachstehend "**WCM GmbH**" oder "**Organgesellschaft**" genannt.

Die WCM AG und die WCM GmbH haben am 17. August 2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachstehend auch "**Vertrag**" genannt) abgeschlossen, in dem sich die WCM GmbH zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die WCM AG verpflichtet. Die WCM AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der WCM GmbH zur Verlustübernahme. Die Befugnis der WCM AG Weisungen gegenüber der WCM GmbH zu erteilen, sieht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ebenfalls vor.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der WCM AG und der Gesellschafterversammlung der WCM GmbH. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der WCM GmbH wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der WCM AG sowie zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der WCM AG und die Geschäftsführung der WCM GmbH nach § 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

2. **VERTRAGSPARTNER DES VERTRAGS**

2.1 **WCM AG**

(a) **Überblick**

Die WCM AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 55695.

(b) **Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Beteiligungen an Immobilien und Immobiliengesellschaften, einschließlich der Entwicklung, Vermietung und Verpachtung der Immobilien, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand über Tochtergesellschaften verwirklichen.

Die Gesellschaft ist im Übrigen befugt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf insbesondere auch Unternehmen im gleichen oder anderem Geschäftszweck gründen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

(c) **Organe der WCM AG**

Dem Vorstand gehört derzeit Herr Stavros Efremidis an.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit die Herren Rainer Laufs (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Bernd Günther, Karl Ehlerding, Thomas Hechtfischer und Arthur Ronny Wiener an.

2.2 **WCM GmbH**

(a) **Überblick**

Die WCM GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102 468 und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die WCM AG hält sämtliche Geschäftsanteile. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000.

(b) **Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

(c) **Organe der WCM GmbH**

Der Geschäftsführer der WCM GmbH ist Herr Stavros Efremidis.

Die WCM GmbH hat keinen Aufsichtsrat.

3. **ZWECK UND WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

3.1 **Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses**

Die WCM GmbH ist Teil des WCM Konzerns. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der WCM GmbH in den WCM Konzern nachvollziehen, die effiziente Koordination der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern und so die Integration der WCM GmbH in den WCM Konzern fördern.

Die Beherrschungskomponente gewährleistet die einheitliche Leitung der WCM GmbH durch die WCM AG, um deren Integration im WCM Konzern zu gewährleisten. Gegenüber den Weisungsrechten, die gegenüber einer im Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, also nur aufgrund der Weisungsrechte der Gesellschafterversammlung bestehen, stellt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Verstärkung gerade im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen dar, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

3.2 **Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Aufgrund des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht die Möglichkeit, eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der WCM AG und der WCM GmbH zu begründen.

Aufgrund dieses Organverhältnisses werden Gewinne und Verluste der WCM GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der WCM AG als Organträgerin steuerlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Gewinne der Organgesellschaft könnten nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin weitergeleitet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

3.3 **Auswirkungen auf die Vertragsparteien**

Der Abschluss hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

4. **ALTERNATIVEN ZUM VERTRAG**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der WCM AG und der WCM GmbH, mit der die oben beschriebene konzernstrategische Zielsetzung gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnte, besteht nicht.

In Bezug auf die steuerliche Zielsetzung gilt, dass durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 293 AktG keine zusammengefasste Besteuerung der WCM AG und der WCM GmbH erreicht werden könnte.

Eine in den Rechtsfolgen wesentlich weiter gehende Verschmelzung der WCM GmbH auf die WCM AG oder ein Übergang des Geschäftsbetriebs der WCM GmbH auf die WCM AG kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht, da die WCM GmbH als rechtlich selbstständige Einheit erhalten bleiben soll.

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingliedert werden kann.

5. **ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGS-VERTRAGS**

Mit der Beherrschungsabrede unterstellt die WCM GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der WCM AG. Ferner verpflichtet sich die WCM GmbH, ihren Gewinn an die WCM AG abzuführen, während die WCM AG verpflichtet wird, Verluste der WCM GmbH zu übernehmen. Es handelt sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 AktG. Der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist und dessen Regelungen durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend vorgegeben sind.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

5.1 **Leitung (§ 1 des Vertrags)**

Die WCM GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft nach § 1 des Vertrages der WCM AG. Dies ändert nichts daran, dass die Führung der Geschäfte und die Vertretung der WCM GmbH weiterhin der Geschäftsführung der WCM GmbH obliegt. Soweit keine Weisungen erteilt werden, führt sie die Geschäfte eigenverantwortlich. § 1 Abs. 1 des Vertrags ermöglicht es dem Vorstand der WCM AG jedoch, umfassend steuernd in die Leitung der WCM GmbH einzugreifen. Die WCM AG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der WCM GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen, der die Geschäftsführung der WCM GmbH befolgen muss.

Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich im Übrigen aus § 308 AktG. Hiernach können auch Weisungen erteilt werden, die für die WCM GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der WCM AG oder den mit der WCM AG und der WCM GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung muss jedoch keine unzulässigen Weisungen befolgen, z. B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würde. Nach § 299 AktG kann aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags der Geschäftsführung zudem nicht die Weisung erteilt werden, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 1 Abs. 2 des Vertrags sieht einschränkend vor, dass die WCM AG ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben wird und dass Weisungen der Schriftform bedürfen.

5.2 **Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)**

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die WCM GmbH ihren ganzen Gewinn an die WCM AG abzuführen. Wie der abzuführende Gewinn zu ermitteln ist, regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgespernten Betrag.

Nach der Regelung des § 268 Abs. 8 HGB besteht eine Ausschüttungssperre für Beträge aus der Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, aus einem Aktivüberhang von aktiven latenten Steuern sowie aus der Zeitbewertung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. Dementsprechend sieht § 301 Satz 1 AktG für Gewinnabführungsverträge zwingend vor, dass der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag bei der Ermittlung des abzuführenden Gewinns abzuziehen ist.

§ 2 Abs. 1 des Vertrags enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 301 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils geltende Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird.

Nach § 2 Abs. 2 des Vertrages kann die WCM GmbH mit Zustimmung der WCM AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Beschränkung bei der Bildung von Gewinnrücklagen trägt den §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 17 KStG Rechnung und ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Die WCM GmbH ist jedoch im Falle eines entsprechenden Verlangens der WCM AG verpflichtet, solche während der Dauer des Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen später wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Hingegen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen.

Die dargestellten Bestimmungen sind Standardregelungen, wie sie in § 301 AktG vorgesehen bzw. in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen typischerweise anzutreffen sind und die die Grenze des abzuführenden Gewinns festlegen.

5.3 **Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in § 3 des Vertrags die Verpflichtung der WCM AG vor, entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden

Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der WCM GmbH auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Die Ursache des Jahresfehlbetrags ist hierbei ohne Bedeutung, so dass bei der WCM GmbH während der Laufzeit des Vertrags grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt ihn durch Ausgleichsleistungen der WCM AG zu bewirken.

5.4 **Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)**

Der Vertrag bestimmt in § 4 Abs. 1, dass er mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WCM GmbH, der Zustimmung der Hauptversammlung der WCM AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der WCM GmbH wirksam wird und die Verpflichtung zur Gewinnabführung sowie zum Verlustausgleich rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, wirkt. Der Vertrag gilt mit Ausnahme der Beherrschungskomponente rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr bei Eintragung des Vertrags beim Handelsregister der WCM GmbH.

Der Vertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Die steuerliche Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG) fünf Zeitjahre (60 Monate) ab dem Beginn des Geschäftsjahres der WCM GmbH für das der Vertrag erstmals gilt. Der Abschluss des Vertrags für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren und seine Durchführung während seiner gesamten Geltungsdauer ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Nach Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit verlängert sich der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einem Vertragsteil schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der WCM GmbH gekündigt wird.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach § 4 Abs. 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. In diesem Fall ist jedoch, wenn die Anerkennung der Organschaft nicht gefährdet werden soll, zu gewährleisten, dass der wichtige Grund auch steuerlich anerkannt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die WCM AG nicht mehr mittelbar oder unmittelbar Geschäftsanteile an der WCM GmbH hält, die die Mehrheit der Stimmrechte an der WCM GmbH vermitteln.

5.5 **Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)**

In § 5 des Vertrags werden die allgemeinen Schlussbestimmungen geregelt. Die in § 5 Abs. 2 des Vertrags enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

6. **AUSGLEICH NACH § 304 AKTG**

Da die WCM AG sämtliche Geschäftsanteile an der WCM GmbH hält, sind Regelungen über einen angemessenen Ausgleich nicht erforderlich (§ 304 Abs. 1 S. 3 AktG entsprechend).

ABFINDUNG NACH § 304 AKTG

Eine Abfindung ist hier nicht erforderlich, weil es keine außenstehenden Gesellschafter bei der WCM GmbH gibt.

VERTRAGSPRÜFUNG

Eine Vertragsprüfung ist nicht erforderlich (§ 293 b AktG letzter Halbsatz)

Dieser gemäß § 293a AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands der WCM AG und der Geschäftsführung der WCM GmbH wird vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der WCM AG zugänglich gemacht und in der Hauptversammlung der WCM AG zur Einsichtnahme ausgelegt.

Frankfurt am Main, 17. August 2015

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Stavros Efremidis

Frankfurt am Main, 17. August 2015

WCM Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung



Stavros Efremidis